



2. Mai 2023

Inhalt:

- **ZVG-Onlineseminar CO₂-Bepreisung von Altholz am 17.05.2023**
- **Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz - Änderungen der Förderbedingungen zum 1. Mai 2023** (Bafa-Förderung EEW Modul 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Energiegesetzgebung ändert sich seit Monaten in einem nie gekannten Takt. Die Diskussionen um mögliche Anpassungen können Sie hautnah in allen Medien verfolgen. Nicht immer sind diese zielführend. Wir versuchen Sie immer dann auf dem Laufenden zu halten, wenn es für den Gartenbau relevant wird.

Nicht relevant sind – zum großen Glück – die aktuellen Änderungen im **Gebäudeenergiegesetz** (GEG). Die Regelungen treffen im Wesentlichen Wohngebäude. Der ZVG konnte mit seiner Stellungnahme zur letzten Novellierung glücklicherweise erreichen, dass *Unterglasanlagen und Kulturräume für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen* von den Regelungen des GEG ausgenommen bleiben.

- **ZVG-Online-Seminar: CO₂-Bepreisung von Altholz**
(Umsetzung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes für feste Biomasse/ Altholz)
Niklas Nolten, Nolten Energieberatung GmbH

Seminare im Mai gehen gar nicht! Wir wissen das und laden Sie aus aktuellem Anlass trotzdem für **Mittwoch, 17.05. um 10.00 Uhr zu einem Online-Seminar zur "Umsetzung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes für feste Biomasse/Altholz"** ein (Dauer 60 min), weil bei Betroffenheit Fristen und viele Dinge so zeitnah zu beachten sind, dass Sie sich darauf einstellen müssen.

Der Bundesverband Bioenergie hatte am 28.04. zu einem ähnlichen Seminar eingeladen (wir hatten informiert). Da die Anforderungen so komplex sind, haben wir uns kurzfristig entschieden, die für Gartenbaubetriebe wichtigsten Aspekte noch einmal separat darzustellen.

Ihre **Anmeldung** senden Sie bitte an: kerp@derdeutschegartenbau.de

Einwahl am 17.05. mit nachstehendem Link:

<https://zentralverbandgartenbau-zke.my.webex.com/zentralverbandgartenbau-zke.my/j.php?MTID=m7d935b280484d76c40792370ef43a3e4>

Hintergrund und Anlass:

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) wurde von der Bundesregierung mit dem Ziel verabschiedet, fossile Brennstoffe außerhalb des Europäischen Emissionshandels (EU-ETS) nach deren CO₂-Emissionen zu bepreisen. Mit dem 2. Gesetz zur Änderung des BEHG am 16. November 2022 wurde die bisherige explizite



Bereichsausnahme für Brennstoffe der Positionen 4401 und 4402 der Kombinierten Nomenklatur (Brennstoffe aus Holz), zum 01.01.2023 gestrichen und kleine und mittlere Feuerungsanlagen, die nach Nummer 8.1.1. der Anlage 1 der 4. BImSchV genehmigt sind, in den Geltungsbereich aufgenommen. Dies führt dazu, dass Holzbrennstoffe (Altholz) in diesen Anlagen grundsätzlich den Berichts- und Überwachungspflichten des BEHG unterliegen, wenn sie in Anlagen nach Nummer 8.1.1. der Anlage 1 der 4. BImSchV eingesetzt werden. Die am 31. Dezember 2022 in Kraft getretene Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) regelt die Emissionsermittlung und das Berichtswesen im Rahmen des BEHG ab dem Jahr 2023 bis zum Jahr 2030.

- **Bundesförderung Energie- und Ressourceneffizienz (EEW) - Änderungen der Förderbedingungen zum 1. Mai 2023**

Im EEW wird das **Modul 2 – Prozesswärme aus erneuerbaren Energien**, gerne auch von Gartenbauunternehmen in Anspruch genommen. Die Änderungen bringen einige Verbesserungen, aber leider auch viele Verschlechterungen. Gegen diese hatte der ZVG gemeinsam mit anderen Verbänden Stellung bezogen. Unsere Änderungswünsche wurden aber leider nicht aufgenommen.

Es ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

- Förderung von Anlagen zur Erschließung von **Geothermie** (oberflächennah und tief)
- In den geförderten **Biomasse-Feuerungsanlagen** dürfen ausschließlich die nachfolgend benannten pflanzlichen Abfall- und Reststoffe verbrannt werden:
 - Landschaftspflegereste von privaten, kommunalen, Siedlungs- und Naturschutzflächen
 - Straßenbegleitgrün
 - Stroh und strohähnliche Biomasse (ausgedroschene und trockene Halme und deren Blätter (Spelzen) sowie Schadgetreide/Ernterückstände)
 - A1 Altholz und Industrierestholz inklusive Rinde aus der industriellen Verarbeitung
 - A2 Altholz
 - Treibgut aus Gewässerpflege
 - Feste industrielle Substrate (Schalen, Hülsen, Trester)
 - Sägerestholz (Späne, Schwarten, Spreißel)
 - pflanzliche Abfall- und Reststoffe aus der Nahrungsmittelindustrie

Ausschließlich in Anlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 700 kW, darf auch pflanzliche Biomasse eingesetzt werden, bei der es sich nicht um Abfall- oder Reststoffe handelt. Allerdings auch nur dann mit nicht mehr als 25 % im Jahresdurchschnitt.

Die Menge, die Herkunft und der Heizwert der eingesetzten Biomasse ist für die **Betriebsdauer** (zuvor nur 3 Jahre) der Anlage zu dokumentieren.

Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 5 MW sind nur förderfähig, wenn nachgewiesen wird, dass eine Direktelektrifizierung technisch nicht möglich und eine Nutzung von Wasserstoff technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Eine Ausnahme hiervon entfällt nur, wenn ausschließlich innerbetrieblich und vor Ort anfallende biogene pflanzliche Abfall- und Reststoffen genutzt werden.

Dazu gekommen ist ganz allgemein ein erheblicher Mehraufwand an Bürokratie und Dokumentationspflichten.



Alle Details zur Förderung in Modul 2 finden Sie in der Anlage oder unter
https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energieeffizienz_und_Prozesswaerme/Modul2_Prozesswaerme/modul2_prozesswaerme_node.html

Auch weiterhin besteht für den Gartenbau im EEW eine Förderung nur im Modul 2. Hinzugekommen ist die Einführung einer Stufe **Klein- und Kleinstunternehmen** (max. 49 Mitarbeiter und 10 Mio € Umsatz) mit 65 % Förderzuschuss. Für KMU liegt der Förderzuschuss bei 55 %, die auch im Modul 2 zur Anwendung kommt.

Für das Team Energie im ZVG
Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Harring und Dr. Hans-Joachim Brinkjans

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte hier:
<mailto:info@bundesverband-zierpflanzen.de>